

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. April 2010

642. Massnahmenplan Luftreinhaltung 2008 (Schreiben an den Bundesrat)

Die Luftschadstoffbelastung liegt in grossen Teilen des Kantons Zürich über den Grenzwerten der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und hat seit Ende der 90er-Jahre nicht mehr abgenommen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen für einen Drittel der Bevölkerung sowie Schäden an Bauten und in Ökosystemen sind die Folgen davon. Der Kanton ist deshalb gemäss Art. 44a des Umweltschutzgesetzes (USG) verpflichtet, mit einem Massnahmenplan aufzuzeigen, wie die Belastung weiter herabgesetzt werden kann. Der bisherige Massnahmenplan aus dem Jahr 1996 und seine verschiedenen Ergänzungen haben zwar in verschiedenen Bereichen zu Verbesserungen geführt; die Ziele sind aber noch nicht erreicht. Deshalb hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 1979/2009 eine Neufestsetzung des Massnahmenplans beschlossen. Auch damit lassen sich jedoch die Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung nicht aus eigener Kraft erreichen. Dazu sind weitere Massnahmen des Bundes oder der Europäischen Union nötig. Der Massnahmenplan umfasst deshalb auch Massnahmen, für die der Bund zuständig ist (RRB Nr. 1979/2009, Dispositiv I. B. 4.). Deren Anordnung ist entsprechend Art. 34 LRV dem Bund zu beantragen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Auflageprojektes für die Autobahneinhausung Schwamendingen konnte das Vorgehen bezüglich Abluftbehandlung mit dem zuständigen Bundesamt für Strassen (ASTRA) abgesprochen werden. Es ist vorgesehen, die Abluft des Schöneichtunnels beim Portal Tierspital abzusaugen und über einen Kamin auszustossen. Mit begleitenden Luftschadstoffmessungen soll festgestellt werden, wie sich die Luftqualität in der Umgebung durch die Einhausung verändert. Gleichzeitig können die Messwerte zur Optimierung der Lüftungssteuerung dienen, indem die energieintensive Abluftanlage nur bei kritischer Belastung betrieben wird. Die Möglichkeit einer späteren Nachrüstung mit einer Abluftreinigungsanlage soll mit dem Projekt nicht verunmöglicht werden. Auf den Antrag zum Einbau einer Pilotanlage zur Reinigung der Tunnelabluft gemäss RRB Nr. 1979/2009, Dispositiv I B. 4. Abs. 7 kann unter den gegebenen Voraussetzungen verzichtet werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an den Bundesrat:

Die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) für Feinstaub (PM₁₀), Stickstoffdioxid (NO₂) und Ozon (O₃) werden im Kanton Zürich vielerorts deutlich überschritten. Ungefähr ein Drittel der Bevölkerung ist übermässigen Luftschadstoffbelastungen ausgesetzt. Der Regierungsrat hat deshalb am 9. Dezember 2009 eine Aktualisierung des Massnahmenplans Luftreinhalte beschlossen. Aufgrund der inzwischen auf Bundesebene in der LRV erlassenen Bestimmungen insbesondere im Bereich der Holzfeuerungen und Baumaschinen enthält der Massnahmenplan nur noch 26 Massnahmen. Diese vom Kanton Zürich stets begrüsst Vereinheitlichung des Vollzugs der LRV machte verschiedene Massnahmen früherer Massnahmenpläne überflüssig.

Mit den nun vorgesehenen Massnahmen können die Feinstaub-Emissionen um 100 Tonnen und die Stickoxid (NO_x)-Emissionen um rund 960 Tonnen pro Jahr gesenkt werden. Das vordergründige Ziel ist die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung. Deshalb setzt der Massnahmenplan das Schwergewicht einerseits bei der Verminderung der krebserregenden Russpartikel und andererseits bei der Entlastung von stark belasteten und dicht besiedelten Gebieten. Der Bevölkerungsanteil, der übermässigen Schadstoff-Belastungen ausgesetzt ist, kann somit voraussichtlich bezüglich Feinstaub um rund 20% und bezüglich Stickstoffdioxid um rund 30% gesenkt werden. Die Emissionsprognosen zeigen jedoch auf, dass die Emissionsziele auch bei vollständiger Umsetzung des Massnahmenplans bis 2020 nicht erreicht werden können. Dazu sind weitere Massnahmen in der Zuständigkeit des Bundes und der Europäischen Union notwendig. Wir stellen deshalb im Sinne von Art. 34 der LRV die nachfolgenden, nach Verursacherbereichen gegliederten Anträge.

Anträge im Bereich Strassenverkehr:

- Die Energieetikette für Motorfahrzeuge sei zu einer Umweltetikette weiterzuentwickeln.
- Die Automobilimportsteuer sei nach Kriterien der Energieetikette bzw. der Umweltetikette zu differenzieren.
- Die geltenden Abgaswartungsbestimmungen seien auf Motorräder, Kleinmotorräder sowie auf Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge gemäss Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge auszuweiten und mit kürzeren Wartungsintervallen zu versehen.

- Die LSVA-Tarife seien an die künftigen EURO-Abgasnormen anzupassen.

Antrag im Bereich Luftverkehr:

- Auf dem Flughafen Zürich sei ein emissionsabhängiges Landegebührenmodell anzuwenden, das den neusten Stand der Technik berücksichtigt und eine beschleunigte Einführung emissionsarmer Technik fördert.

Antrag im Bereich Industrie und Gewerbe:

- Bei Bau- und Unterhaltsarbeiten in der Verantwortlichkeit des Bundes, die im Kanton Zürich ausgeführt werden, seien die gleichen Anforderungen an Maschinen und Geräte zu stellen, wie in der Weisung der Baudirektion betreffend die Luftreinhaltung auf Baustellen unter kantonalen Bauherrschaft festgehalten. Der Bund soll die notwendigen Kontrollen vornehmen und gegebenenfalls Sanktionen aussprechen.

Antrag im Bereich Feuerungen:

- Es sei ein finanzielles Anreizsystem zu schaffen, damit bestehende Holzfeuerungsanlagen über 70 kW schneller mit Abgasreinigungssystemen nachgerüstet und kleinere automatische Holzfeuerungsanlagen unter 70 kW durch konformitätsgeprüfte Anlagen ersetzt werden.

II. Mitteilung an die Sicherheitsdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi